

Erläuterungen zur KMU-Erklärung

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. EU L 124 S. 36 vom 20.05.2003

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 10 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR haben

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Diese Schwellenwerte beziehen sich auf das Wirtschaftsjahr, das dem Wirtschaftsjahr des Investitionsabschlusses vorangegangen ist. Das Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen sind die entsprechenden Werte des ersten Jahresabschlusses maßgebend.

Die Zahl der Beschäftigten wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) ermittelt. Personen, die nicht das ganze Jahr beschäftigt oder im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig sind, werden mit dem Anteil berücksichtigt, der der Arbeitszeit eines während des Jahres Vollbeschäftigten entspricht. Auszubildende sowie Personen, die sich in Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub befinden, werden nicht mitgerechnet. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 v.H. oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen, die unter Ziffer 2 genannten öffentlichen Anteilseigner.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)

sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)

sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 v.H. bis einschließlich 50 v.H. des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25 v.H. bis einschließlich 50 v.H. gehalten wird/werden.

Eigenständige Unternehmen

sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 v.H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25 v.H. oder mehr gehalten werden. Ein Unternehmer gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 v.H. erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. EUR nicht überschreitet,
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern.

3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das Prüfschema auf Seite 3 dieser Erläuterungen.

Der Anspruchsberechtigte muss selbstständig prüfen, ob das Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, die Kriterien eines KMU erfüllt. Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Fall sind die Angaben des Unternehmens (Name/ Firmenbezeichnung/ Wirtschaftsjahr/ Mitarbeiter/ Jahresumsatz/ Bilanzsumme) in die KMU-Erklärung einzutragen. Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Ist das Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter“ als auch zur „Tochter“) zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann das Unternehmen den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat das Unternehmen den Status eines verbundenen Unternehmens, sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat das Unternehmen den Status eines Partnerunternehmens, sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Die Prüfung anhand des Prüfschemas ist für jede direkte Beziehung vorzunehmen.

4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das Berechnungsschema auf Seite 4 dieser Erläuterungen sowie die Berechnungsbögen auf den Seiten 2 bis 4 der KMU-Erklärung.

Ist das Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, ein Partnerunternehmen bzw. ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens in den Berechnungsbogen auf Seite 2 der KMU-Erklärung unter der Rubrik „Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben“ einzutragen.

Für **jede direkte** Beziehung mit einem Anteil ab 25 v.H. zu einem anderen Unternehmen ist **jeweils** ein Berechnungsbogen für verbundene Unternehmen (Seite 3 der KMU-Erklärung) oder Partnerunternehmen (Seite 4 der KMU-Erklärung) auszufüllen.

Berechnungsbogen für verbundene Unternehmen (Seite 3 der KMU-Erklärung):

Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Berechnungsbogen auf Seite 3 der KMU-Erklärung zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:

Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben	Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben
I	I
VU - VU - VU	VU
I	I
VU	VU

Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotall in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation: Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben

$$I$$

$$PU - VU - PU$$

Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen für Partnerunternehmen (Seite 4 der KMU-Erklärung):

Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Berechnungsbogen auf Seite 4 der KMU-Erklärung zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotall in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere Wert dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation: Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben

$$I$$

$$VU - PU - VU$$

Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

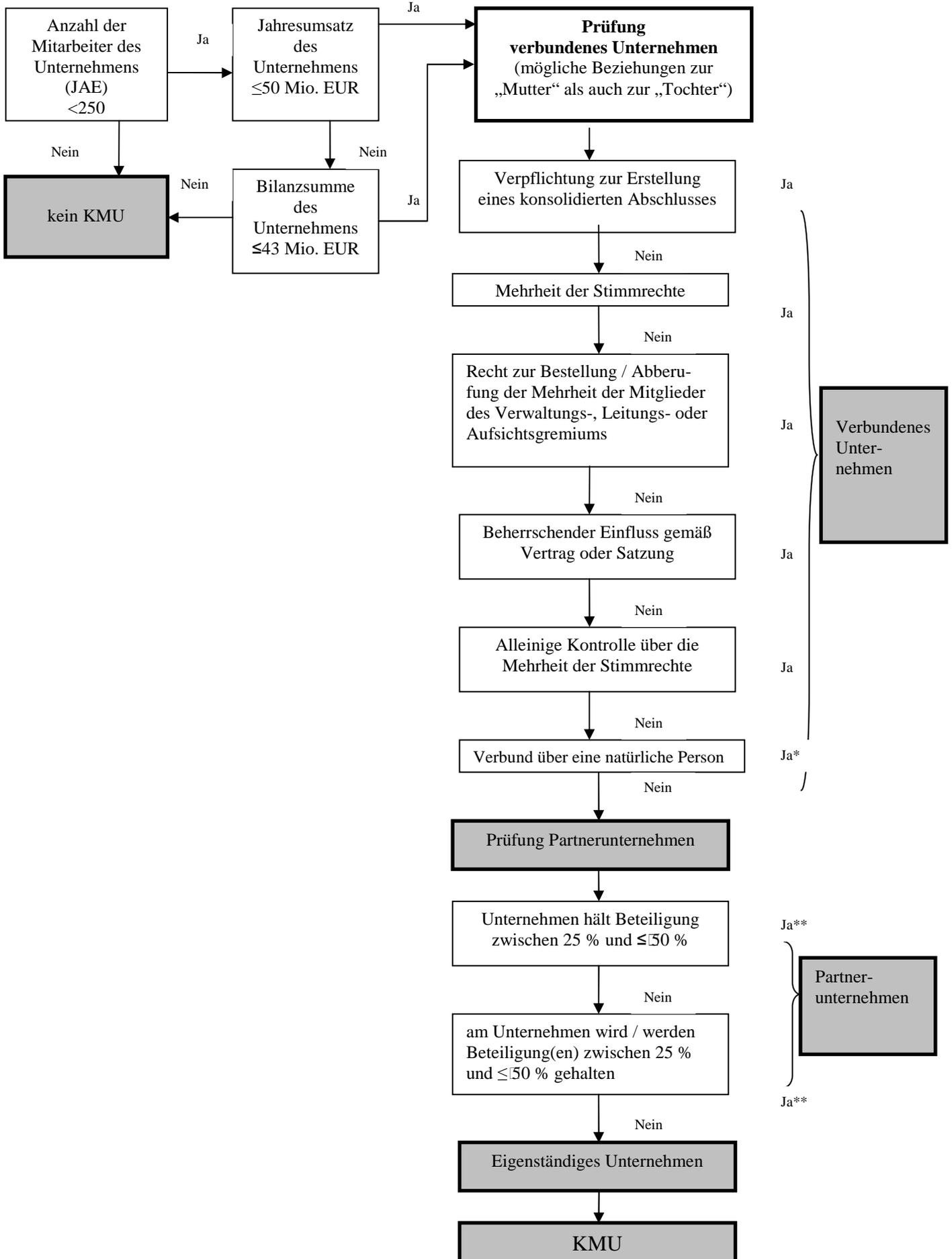
Berechnungsbogen Zusammenstellung (Seite 2 der KMU-Erklärung):

Die Ergebnisse aus allen Berechnungsbögen sind die Zusammenstellung zu übertragen.

5. Ergebnis

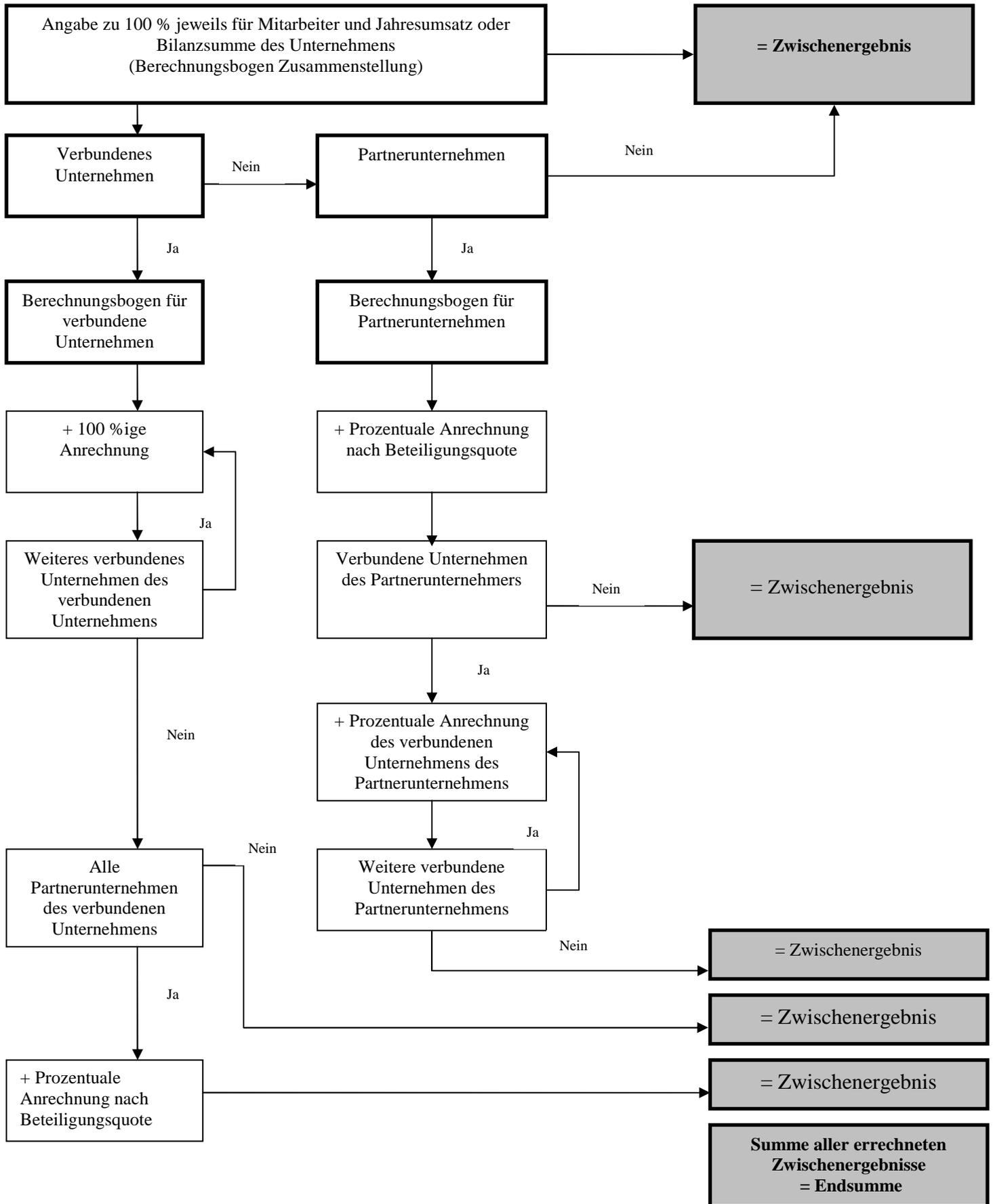
Das Unternehmen, in dem die beweglichen Wirtschaftsgüter verbleiben, ist ein KMU, wenn die Mitarbeiterzahl (JAE) kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. EUR oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. EUR betragen.

Prüfschema für kleine und mittlere Unternehmen



* siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Verbundene Unternehmen
 ** siehe Allgemeine Erläuterungen Ziff. 2 Eigenständige Unternehmen

Berechnungsschema bei verbundenen und / oder Partnerunternehmen



**Aufstellung des Randgebiets des Fördergebiets
Randgebiet sind nach dem Gebietsstand von 01. Januar 2002 (in den Grenzen der
Gebietsreform zum 01. Januar 2004) die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte:**

Im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Landkreis Ostvorpommern, Landkreis Uecker-Randow, kreisfreie Stadt Greifswald, Landkreis Rügen, Landkreis Nordvorpommern, kreisfreie Stadt Stralsund,

im Land Brandenburg:

Landkreis Uckermark, Landkreis Spree-Neisse, kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), kreisfreie Stadt Cottbus,

im Landkreis Barnim: Althüttendorf (mit der ehemaligen Gemeinde Neugrimnitz), Stadt Biesenthal (mit der ehemaligen Gemeinde Danewitz), Breydin, Britz, Chorin Eberswalde, Friedrichswalde (mit der ehemaligen Gemeinde Parlow-Glambeck), Hohenfinow, Hohensaaten, Joachimsthal, Liepe, Lunow-Stolzenhagen (mit den ehemaligen Gemeinden Lunow und Stolzenhagen) , Marienwerder (mit der ehemaligen Gemeinde Ruhlsdorf), Melchow, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee (mit den ehemaligen Gemeinden Lüdersdorf und Parstein), Schorfheide (mit den ehemaligen Gemeinden Altenhof ,Groß Schönebeck (Schorfheide) und Finowfurt), Sydower Fließ, Zerpenschleuse (Ortsteil der Gemeinde Wandlitz), Ziethen (mit den ehemaligen Gemeinden Groß-Ziethen und Klein Ziethen),

im Landkreis Märkisch-Oderland: Alt Tucheband, Stadt Bad Freienwalde (Oder) (mit den ehemaligen Gemeinden Altglietzen, Bralitz, Hohenwutzen, Neuenhagen und Schiffmühle), Beiersdorf-Freudenberg, Bleyengenschmar, Bliesdorf, Buckow, Falkenberg, Falkenhagen, Fichtenhöhe (mit den ehemaligen Gemeinden Alt Mahlisch, Carzig und Niederjesar), Garzau-Garzin, Golzow, Gusow-Platkow, Heckelberg-Brunow, Höhenland (mit den ehemaligen Gemeinden Leuenberg, Steinbeck und Wölsickendorf-Wollenberg), Küstriner Vorland, Lebus, Letschin (mit den ehemaligen Gemeinden Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Neubarnim, Ortwig und Sietzing), Lietzen, Lindendorf (mit den ehemaligen Gemeinden Dolgelin, Libbenichen, Neu Mahlisch und Sachsendorf), Märkische Höhe, Stadt Müncheberg (mit den ehemaligen Gemeinden Eggersdorf/Mü., Hermersdorf/Obersdorf, Hoppegarten/Mü., Jahnsfelde, Trebnitz und Müncheberg), Neuhardenberg (mit der ehemaligen Gemeinde Quappendorf), Neulewin (mit den ehemaligen Gemeinden Güstebieser Loose und Neulietzegöricke), Neutrebbin, Oberbarnim (mit der ehemaligen Gemeinde Ihlow), Oderaue (mit den ehemaligen Gemeinden Altreetz, Neuküstrinchen, Neureetz, Neurüditz und Zäckericker Loose), Podelzig, Prötzel, Rehfelde (mit den ehemaligen Gemeinden Werder und Zinndorf), Reichenow-Möglin, Reitwein, Stadt Seelow (mit der ehemaligen Gemeinde Werbig), Strausberg, Treplin, Vierlinden (mit den ehemaligen Gemeinden Diedersdorf, Friedersdorf, Marxdorf und Worin), Waldsiefersdorf, Stadt Wriezen (mit der ehemaligen Gemeinde Wriezener Höhe), Zechin, Zeschdorf;

im Landkreis Oder-Spree: Bad Saarow-Pieskow (mit den ehemaligen Gemeinden Neu Golm, Petersdorf bei Saarow-Pieskow), Beeskow, Berkenbrück, Briesen (Mark) (mit der ehemaligen Gemeinde Biegen), Brieskow-Finkenheerd, Diensdorf-Radlow, Eisenhüttenstadt, Friedland (mit der ehemaligen Gemeinde Groß Muckrow,, Fürstenwalde/Spree, Groß Lindow, Grunow-Dammendorf (mit den ehemaligen Gemeinden Dammendorf und Grunow), Jacobsdorf (mit der ehemaligen Gemeinde Sieversdorf), Langewahl, Lawitz, Madlitz-Wilmersdorf (mit der ehemaligen Gemeinde Falkenberg), Mixdorf, Müllrose, Neißemünde, Neuzelle (mit der ehemaligen Gemeinde Ossendorf,), Ragow-Merz (mit den ehemaligen Gemeinden Ragow und Merz), Reichenwalde, Rietz-Neuendorf (mit der ehemaligen Gemeinde Alt Golm), Schlaubetal (mit den ehemaligen Gemeinden Bremsdorf, Fünfeichen und Kieselwitz), Siehdichum (mit den ehemaligen Gemeinden Pohlitz, Rießen und Schernsdorf), Steinhöfel (mit den ehemaligen Gemeinden Buchholz, Demnitz, Neuendorf im Sande), Stadt Storkow (Mark) (mit den ehemaligen Gemeinden Alt Stahnsdorf, Bugk, Görsdorf b. Storkow, Groß Eichholz, Groß Schauen, Kehrigk, Kummersdorf, Limsdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow und Wochowsee), Tauche (mit der ehemaligen Gemeinde Stremmen), Vogelsang, Wendisch Rietz, Wiesenau, Ziltendorf,

im Freistaat Sachsen:

kreisfreie Stadt Görlitz, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Löbau-Zittau, Landkreis Kamenz, Landkreis Bautzen, kreisfreie Stadt Hoyerswerda, Landkreis Vogtlandkreis, kreisfreie Stadt Plauen, Landkreis Aue-Schwarzenberg, Landkreis Annaberg, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, Landkreis Freiberg, Landkreis Weißeritzkreis, Landkreis Sächsische Schweiz, Landkreis Zwickauer Land, kreisfreie Stadt Zwickau, Landkreis Stollberg, kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreis Mittweida, Landkreis Meißen, kreisfreie Stadt Dresden,

im Freistaat Thüringen:

Landkreis Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz.

Die Arbeitsmarktregion Berlin sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2002 (in den Grenzen der Gebietsreform zum 01. Januar 2004) das Land Berlin und die folgenden Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg:

Im Landkreis Barnim: Ahrensfelde (mit den ehemaligen Gemeinden Ahrensfelde, Blumberg, Eiche, Lindenberg und Mehrow), Stadt Bernau bei Berlin (mit der ehemaligen Gemeinde Schönow), Panketal (mit den ehemaligen Gemeinden Schwanebeck und Zepernick), Rüdnitz, Wandlitz (mit den ehemaligen Gemeinden Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Prenden, Schönerlinde, Schönwalde und Stolzenhagen), Stadt Werneuchen (mit den ehemaligen Gemeinden Hirschfelde, Krummensee, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee und Willmersdorf),

im Landkreis Dahme-Spreewald: Bestensee (mit der ehemaligen Gemeinde Pätz), Diepensee, Eichwalde, Heidensee (mit den ehemaligen Gemeinden Bindow, Blossin, Dannenreich, Dolgenbrodt, Friedersdorf, Gräbendorf, Gussow, Kolberg, Prieros, Streganz und Wolzig), Stadt Königs Wusterhausen (mit den ehemaligen Gemeinden Kablow, Niederlehme, Senzig, Wernsdorf, Zeesen und Zernsdorf), Stadt Mittenwalde (mit den ehemaligen Gemeinden Brusendorf, Gallun, Motzen, Ragow, Schenkendorf, Telz und Töpchin), Schönefeld (mit den ehemaligen Gemeinden Großziethen, Kiekebusch, Selchow, Waltersdorf (Amt Schönefeld) und Waßmannsdorf), Schulzendorf, Wildau, Zeuthen,

im Landkreis Havelland: Brieselang (mit den ehemaligen Gemeinden Bredow und Zeestow), Dallgow-Döberitz (mit der ehemaligen Gemeinde Seeburg), Stadt Falkensee, Stadt Ketzin (mit den ehemaligen Gemeinden Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow), Stadt Nauen (mit den ehemaligen Gemeinden Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Ribbeck, Tietzow und Wachow), Retzow, Schönwalde-Glien (mit den ehemaligen Gemeinden Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde, und Wansdorf), Selbelang (Ortsteil der Gemeinde Paulinenaue), Wustermark ,

im Landkreis Märkisch-Oderland: Stadt Altlandsberg, Fredersdorf-Vogelsdorf, Hoppegarten (mit den ehemaligen Gemeinden Dahwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe), Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin (mit den ehemaligen Gemeinden Hennickendorf, Herzfelde und Lichtenow),

Landkreis Oberhavel: Birkenwerder, Freienhagen (Ortsteil der Stadt Liebenwalde), Glienicke/Nordbahn, Stadt Hennigsdorf, Hohen Neuendorf (mit der ehemaligen Gemeinde Stolpe), Stadt Kremmen, Leegebruch, Mühlenbecker Land (mit den ehemaligen Gemeinden Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf), Nassenheide (Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land), Neuendorf (Ortsteil der Gemeinde Löwenberger Land), Oberkrämer Stadt Oranienburg (mit den ehemaligen Gemeinden Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf), Stadt Velten,

im Landkreis Oder-Spree: Stadt Erkner, Gosen - Neu Zittau (mit den ehemaligen Gemeinden Gosen und Neu-Zittau), Grünheide (Mark) (mit den ehemaligen Gemeinden Hangelsberg, Mönchwinkel und Spreeau), Rauen, Schöneiche bei Berlin, Spreenhagen (mit der ehemaligen Gemeinde Markgrafpieske), Woltersdorf,

kreisfreie Stadt Potsdam (mit den ehemaligen Gemeinden Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren),

im Landkreis Potsdam-Mittelmark: Stadt Beelitz, Groß Kreutz (Havel) (mit den ehemaligen Gemeinden Bochow, Deetz, Krielow und Schmergow; ohne Ortsteile Götz, Jeserig und Schenkenberg), Kleinmachnow, Michendorf (mit den ehemaligen Gemeinden Fresdorf, Langerwisch, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst), Nuthetal (mit den ehemaligen Gemeinden Bergholz-Rehbrücke, Fahlhorst, Nudow, Philippsthal, Saarmund und Tremmsdorf), Schwielowsee Seddiner See, Stahnsdorf, Stadt Teltow, Stadt Werder (Havel) (mit den ehemaligen Gemeinden Derwitz, Plötzin und Töplitz),

im Landkreis Teltow-Fläming: Blankenfelde - Mahlow (mit den ehemaligen Gemeinden Dahlewitz, Groß Kienitz, Jühnsdorf und Mahlow), Großbeeren , Stadt Ludwigsfelde (mit der ehemaligen Gemeinde Groß Schulzendorf), Rangsdorf (mit der ehemaligen Gemeinde Groß Machnow), Stadt Trebbin (mit den ehemaligen Gemeinden Lüdersdorf, Schönhagen und Thyrow), Stadt Zossen (mit den ehemaligen Gemeinden Glienicke, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche ohne Ortsteil Wünsdorf).

B-Fördergebiete gem. Rz. 163:**1. In Berlin und Brandenburg**

Landkreis Potsdam-Mittelmark soweit nicht Arbeitsmarktregion Berlin

2. In Mecklenburg-Vorpommern

- a) Kreisfreie Stadt: Schwerin
- b) Landkreis Ludwigslust

3. In Sachsen

- a) Kreisfreie Städte: Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau
- b) Landkreise: Chemnitzer Land, Delitzsch, Leipziger Land, Meißen, Mittweida, Muldentalkreis,

Kamenz	davon	die Gemeinden Arnsdorf b. Dresden, Ottendorf-Okrilla, Stadt Radeberg, Wachau bei Radeberg
Sächsische Schweiz	davon	die Gemeinden Stadt Heidenau, Stadt Pirna,
Weißeritzkreis	davon	die Gemeinden Bannewitz, Dorfhain, Stadt Freital, Kesselsdorf, Kreischa, Stadt Rabenau, Stadt Tharandt, Stadt Wilsdruff

4. In Sachsen-Anhalt

- a) Kreisfreie Städte: Halle (Saale), Magdeburg
- b) Landkreise: Bördekreis, Ohrekreis, Saalkreis

5. In Thüringen

- a) Kreisfreie Städte: Eisenach, Erfurt, Jena, Weimar
- b) Landkreise: Saale-Holzland-Kreis, Sonneberg, Wartburgkreis,

Gotha	davon	die Gemeinden Apfelstädt, Aspach, Bienstädt, Ebenheim, Emleben, Ernstroda, Friemar, Fröttstädt, Gamstädt, Stadt Gotha, Grabsleben, Gräfenhain, Günthersleben-Wechmar, Herrenhof, Hörselgau, Hohenkirchen, Ingersleben, Laucha, Leinatal, Mechterstädt, Metebach, Molschleben, Mühlberg, Georgenthal (davon der Ortsteil Nauendorf), Neudietendorf, Nottleben, Stadt Ohrdruf, Petriroda, Pferdingsleben, Schwabhausen, Seebergen, Teutleben, Tröchtelborn, Trügleben, Tüttleben, Stadt Waltershausen, Wandersleben, Weingarten, Zimmernsupra
Weimarer Land	davon	die Gemeinden Stadt Bad Berka, Ballstedt, Bechstedtstraß, Berlstedt, Stadt Blankenhain, Buchfart, Stadt Buttstedt, Daasdorf a. Berge, Döbritschen, Ettersburg, Frankendorf, Großobringen, Großschwabhausen, Gutendorf, Hammerstedt, Heichelheim, Hetschburg, Hohenfelden, Hohlstedt, Hopfgarten, Hottelstedt, Isseroda, Kiliansroda, Kleinobringen, Kleinschwabhausen, Klettbach, Stadt Kranichfeld, Krautheim, Kromsdorf, Lehnstedt, Leutenthal, Stadt Magdala, Mechelroda, Mellingen, Mönchenholzhausen, Nauendorf, Stadt Neumark, Niederzimmern, Nohra, Oettern, Ottstedt a. Berge, Ramsla, Rittersdorf, Rohrbach, Sachsenhausen, Schwerstedt, Tonndorf, Troistedt, Umpferstedt, Utzberg, Vippachedelhausen, Vollersroda, Wiegendorf, Wohlsborn
Sömmerda	davon	die Gemeinden Alperstedt, Andisleben, Eckstedt, Elxleben, Stadt Gebesee, Großmölsen, Großrudstedt, Haßleben, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Riethnordhausen, Ringleben, Schloßvippach, Udestedt, Walschleben, Witterda

ANHANG B
DEFINITION DER STAHLINDUSTRIE IM SINNE DES MULTISEKTORALEN
BEIHILFERAHMENS

Im Sinne dieses multisektoralen Beihilferahmens zählen alle Unternehmen, die die nachstehend aufgeführten Stahlerzeugnisse herstellen, zur Stahlindustrie:

Erzeugnis	Position der Kombinierten Nomenklatur¹
Roheisen	7201
Ferrolegerungen	7202 11 20, 7202 11 80, 7202 99 11
Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm	7203
Eisen und nicht legierter Stahl	7206
Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7207 11 11; 7207 11 14; 7207 11 16; 7207 12 10; 7207 19 11; 7207 19 14; 7207 19 16; 7207 19 31; 7207 20 11; 7207 20 15; 7207 20 17; 7207 20 32; 7207 20 51; 7207 20 55; 7207 20 57; 7207 20 71
Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7208 10 00; 7208 25 00; 7208 26 00; 7208 27 00; 7208 36 00; 7208 37; 7208 38; 7208 39; 7208 40; 7208 51; 7208 52; 7208 53; 7208 54; 7208 90 10; 7209 15 00; 7209 16; 7209 17; 7209 18; 7209 25 00; 7209 26; 7209 27; 7209 28; 7209 90 10; 7210 11 10; 7210 12 11; 7210 12 19; 7210 20 10; 7210 30 10; 7210 41 10; 7210 49 10; 7210 50 10; 7210 61 10; 7210 69 10; 7210 70 31; 7210 70 39; 7210 90 31; 7210 90 33; 7210 90 38; 7211 13 00; 7211 14; 7211 19; 7211 23 10; 7211 23 51; 7211 29 20; 7211 90 11; 7212 10 10; 7212 10 91; 7212 20 11; 7212 30 11; 7212 40 10; 7212 40 91; 7212 50 31; 7212 50 51; 7212 60 11; 7212 60 91
Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7213 10 00; 7213 20 00; 7213 91; 7213 99
Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7214 20 00; 7214 30 00; 7214 91; 7214 99; 7215 90 10
Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	7216 10 00; 7216 21 00; 7216 22 00; 7216 31; 7216 32; 7216 33; 7216 40; 7216 50; 7216 99 10
Rostfreistahl	7218 10 00; 7218 91 11; 7218 91 19; 7218 99 11; 7218 99 20
Walzdraht aus nicht rostendem Stahl	7219 11 00; 7219 12; 7219 13; 7219 14; 7219 21; 7219 22; 7219 23 00; 7219 24 00; 7219 31 00; 7219 32; 7219 33; 7219 34; 7219 35; 7219 90 10; 7220 11 00; 7220 12 00; 7220 20 10; 7220 90 11; 7220 90 31
Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl	7221 00; 7222 11; 7222 19; 7222 30 10; 7222 40 10; 7222 40 30
Halbzeug aus anderem legierten Stahl	7225 11 00; 7225 19; 7225 20 20; 7225 30 00; 7225 40; 7225 50 00; 7225 91 10; 7225 92 10; 7225 99 10; 7226 11 10; 7226 19 10; 7226 19 30; 7226 20 20; 7226 91; 7226 92 10; 7226 93 20; 7226 94 20; 7226 99 20
Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl	7224 10 00; 7224 90 01; 7224 90 05; 7224 90 08; 7224 90 15; 7224 90 31; 7224 90 39; 7227 10 00; 7227 20 00; 7227 90; 7228 10 10; 7228 10 30; 7228 20 11; 7228 20 19; 7228 20 30; 7228 30 20; 7228 30 41; 7228 30 49; 7228 30 61; 7228 30 69; 7228 30 70; 7228 30 89; 7228 60 10; 7228 70 10; 7228 70 31; 7228 80
Spundwände	7301 10 00
Schienen und Bahnschwellen	7302 10 31; 7302 10 39; 7302 10 90; 7302 20 00; 7302 40 10; 7302 10 20
Nahtlose Rohre und Hohlprofile	7303; 7304
Geschweißte oder genietete Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm aus Eisen oder Stahl	7305

¹ ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1.

Begriffsbestimmungen im Sinne der Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau

Im Sinne der Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Schiffbau“ den Bau in der Gemeinschaft von „seegängigen Handelsschiffen mit Eigenantrieb“;
- b) „Schiffsreparatur“ die in der Gemeinschaft durchgeführte Reparatur oder Instandsetzung von „seegängigen Handelsschiffen mit Eigenantrieb“;
- c) „Schiffsumbau“ den in der Gemeinschaft durchgeführten Umbau der „Seeschiffe mit Eigenantrieb“ von mindestens 1 000 BRZ, sofern er zu einer umfassenden Änderung des Ladeprogramms, des Rumpfes, des Antriebssystems oder der Fahrgastunterbringung führt;
- d) „seegängige Handelsschiffe mit Eigenantrieb“:
 - i) Schiffe von mindestens 100 BRZ für die Beförderung von Personen und/oder Gütern;
 - ii) Schiffe von mindestens 100 BRZ für die Durchführung von Sonderaufgaben (z. B. Schwimmbagger und Eisbrecher);
 - iii) Schlepper einer Leistung von mindestens 365 kW;
 - iv) Fischereifahrzeuge von wenigstens 100 BRZ bei Ausfuhrkrediten und Entwicklungshilfe entsprechend dem OECD-Übereinkommen von 1998 über Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite und der Sektorvereinbarung über Exportkredite für Schiffe oder jeglicher Vereinbarung über deren Änderung oder Ersetzung sowie den Gemeinschaftsregeln für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor;
 - v) unfertige Gehäuse der unter Ziffer i) bis iv) genannten Schiffe, die freischwimmend und beweglich sind.

In diesem Sinne gilt ein Schiff als „Seeschiff mit Eigenantrieb“, wenn ihm sein ständiger Antrieb und seine Steuerung alle Merkmale der Hochseetüchtigkeit verleihen. Hiervon ausgenommen sind Militärschiffe (d. h. Kriegsschiffe und sonstige Angriffs- oder Verteidigungsfahrzeuge, die nach ihren grundlegenden strukturellen Merkmalen und ihren Fähigkeiten ausschließlich für militärische Zwecke bestimmt sind) und an sonstigen Schiffen ausschließlich für militärische Zwecke vorgenommene Änderungen oder Hinzufügungen, sofern es sich bei den Maßnahmen oder Vorkehrungen an diesen Schiffen, den Änderungen oder Hinzufügungen nicht um verschleierte Maßnahmen zugunsten der gewerblichen Schiffbauindustrie handelt, die mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht zu vereinbaren sind;

- e) „verbundene Einheit“ eine natürliche oder juristische Person, die:
 - i) Eigentümerin eines Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmens ist oder dieses kontrolliert, oder
 - ii) sich direkt oder indirekt durch Aktienbesitz oder auf andere Weise im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Schiffbau-, Schiffsreparatur- oder Schiffsumbauunternehmens befindet.

Die Kontrolle liegt vor, wenn eine Person oder ein Unternehmen, die/das im Schiffbau, in der Schiffsreparatur oder im Schiffsumbau tätig ist, einen Anteil von mehr als 25 % an der jeweils anderen Person oder dem jeweils anderen Unternehmen besitzt.

ANHANG C

DEFINITION DER KFZ-INDUSTRIE IM SINNE DES MULTISEKTORALEN BEIHILFERAHMENS

Der „Kfz-Sektor“ umfasst die Entwicklung, die Herstellung und den Zusammenbau von „Kraftfahrzeugen“, von „Motoren für Kraftfahrzeuge“ und von „Baugruppen bzw. Teilsystemen“ für diese Kraftfahrzeuge oder Motoren durch einen Kfz-Hersteller oder durch einen „erstrangigen Zulieferer“, im letztgenannten Fall nur im Rahmen eines „Gesamtprojekts“

a) Kraftfahrzeuge

Der Begriff „Kraftfahrzeuge“ umfasst Personenkraftwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Straßenzugmaschinen, Omnibusse, Reisebusse und sonstige gewerblich genutzte Fahrzeuge. Der Begriff umfasst nicht Rennwagen, verkehrserne Fahrzeuge (z. B. Schnee- und Golfmobile), Motorräder, Anhänger, land- und forstwirtschaftliche Traktoren, Wohnwagen, Spezial-Lkw und -lieferwagen (z. B. Spritzen- und Werkstattwagen), Muldenkipper, Kraftkarren (z. B. Last-, Stapel- und Portalkraftkarren) und Militärfahrzeuge.

b) Kfz-Motoren

Der Begriff „Kfz-Motoren“ umfasst Diesel- und Verbrennungsmotoren sowie Elektro-, Turbinen-, Gas-, Hybride- und sonstige Motoren für die vorstehend definierten „Kraftfahrzeuge“

c) Baugruppen und Teilsysteme

Eine Baugruppe oder ein Teilsystem ist eine Gesamtheit von primären Komponenten für ein Kraftfahrzeug oder einen Motor, die von einem erstrangigen Zulieferer hergestellt, zusammengebaut bzw. montiert und durch computergestütztes Bestellwesen oder Just-in-time-Fertigung geliefert wird. Die Logistikdienste wie Beschaffung und Lagerhaltung sowie die Ausführung von mit der Produktion zusammenhängenden Arbeiten durch Zulieferunternehmen (z. B. Lackieren von Teilmontagen) werden wie eine Baugruppe bzw. ein Teilsystem behandelt.

d) Erstrangige Zulieferer

Der Begriff „erstrangiger Zulieferer“ umfasst einen von einem Hersteller unabhängigen oder nicht unabhängigen Zulieferer, der die Verantwortung für Konzeption und Entwicklung teilt und für ein Industrieunternehmen der Kfz-Industrie in Fertigungs- oder Montagephasen die Teilsysteme bzw. Baugruppen fertigt, montiert und/oder liefert. Dieser Industriepartner ist an den Hersteller häufig durch einen Vertrag gebunden, dessen Dauer der Lebensdauer des Modells annähernd entspricht (z. B. bis zum Neudesign). Ein erstrangiger Zulieferer kann Dienstleistungen, insbesondere Logistikdienste wie die Verwaltung einer Versorgungszentrale, erbringen.

e) Gesamtprojekt

Ein Hersteller kann am eigentlichen Investitionsstandort oder auf einem Industriegelände im Umkreis des Werks ein Projekt von erstrangigen Zulieferern integrieren, das/die dazu bestimmt ist/sind, die Lieferung von Baugruppen bzw. Teilsystemen für Fahrzeuge oder Motoren im Rahmen seines Projekts sicherzustellen. Diese Projekte in ihrer Gesamtheit werden als „Gesamtprojekt“ bezeichnet. Das Gesamtprojekt erstreckt sich über die gleiche Dauer wie das Investitionsvorhaben des Kfz-Herstellers. Um die Investition eines erstrangigen Zulieferers in die Definition eines Gesamtprojekts integrieren zu können, muss wenigstens die Hälfte der aus dieser Investition stammenden Produktion dem Hersteller in dessen Fabrik geliefert werden.

ANHANG D

DEFINITION DER KUNSTFASERINDUSTRIE IM SINNE DES MULTISEKTORALEN BEIHILFERAHMENS

Im Sinne des multisektoralen Beihilferahmens wird die Kunstfaserindustrie wie folgt definiert:

- Herstellung/Texturierung aller Arten von Fasern und Garnen auf der Basis von Polyester, Polyamid, Acryl und Polypropylen, ungeachtet ihrer Zweckbestimmung, oder
- Polymerisation (einschließlich Polykondensation), sofern sie Bestandteil der Herstellung ist, oder
- jedes zusätzliche industrielle Verfahren, das mit der Errichtung von Herstellungs- bzw. Texturierungskapazitäten durch das begünstigte Unternehmen oder ein anderes Unternehmen desselben Konzern einhergeht und das in der betreffenden Geschäftstätigkeit in der Regel Bestandteil der Faserherstellung bzw. -texturierung ist.

ANHANG I
LISTE
zu Artikel 32 des EG-Vertrags

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
Kapitel 1	Lebende Tiere
Kapitel 2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig
Kapitel 5	
05.04	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt
05.15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
Kapitel 8	Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)
Kapitel 10	Getreide
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin
Kapitel 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe oder Heilgebrauch, Stroh und Futter
Kapitel 13	
ex 13.03	Pektin
Kapitel 15	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren
Kapitel 17	
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
17.03	Melassen, auch entfärbt

17.05 (*)	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker
Kapitel 18	
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen
Kapitel 22	
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben
22.07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke
ex 22.08 (*)	Äthylalkohol und Sprit, vergällt und unvergällt, mit einem
ex 22.09 (*)	beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen — Essenzen — zur Herstellung von Getränken)
ex 22.10 (*)	Speiseessig
Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
Kapitel 24	
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
Kapitel 45	
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl
Kapitel 54	
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)
Kapitel 57	
57.01	Hanf (<i>Cannabis sativa</i>), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)